

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am 14.09.2025

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn vom 20.05.2025 findet die

Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am Tag der Kommunalwahlen am 14. September 2025 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Gem. § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses am 14. September 2025 auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten in Form von Listen oder als Einzelbewerber bis **Montag, 07. Juli, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Max-Planck-Str. 5b, 58638 Iserlohn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen und E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers in numerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge sind ungültig

- a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
- b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Iserlohn, die

- a) am Wahltag 18 Jahre oder älter sind,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten,
- c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Iserlohn Ihre Hauptwohnung haben und
- d) nicht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson/en beseitigt werden. Dazu sollten Wahlvorschläge möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Nach § 13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.

Iserlohn, 28.05.2025
Der Wahlleiter

Michael Wojtek